

Satzung
der Gemeinde Hünxe vom 20. Dezember 2007
zur Änderung der Gebührensatzung über die
Straßenreinigung in der Gemeinde Hünxe vom 20.12.1991

Aufgrund

der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380),

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380),

der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV NRW S. 274),

hat der Rat der Gemeinde Hünxe in seiner Sitzung am 19. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Absätze 4 und 5 der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hünxe vom 10. Juli 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Dezember 1980, erhalten folgende Fassung:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Quadratmeter Veranlagungsfläche, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
 - a) dem Anliegerverkehr dient 1,00 €,
 - b) dem innerörtlichen Verkehr dient 0,80 €.

- (5) Bei einer vierzehntägigen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Quadratmeter Veranlagungsfläche, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die dem überörtlichen Verkehr dient, 0,30 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt entgegenstehendes Ortsrecht außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, 20. Dezember 2007

H a n s e n
Bürgermeister